

der Anstaltsleiter in der Vergangenheit überhaupt nicht gestellt.

Die Anleitung des Staatsanwalts muß sich auch darauf erstrecken, daß die Untersuchungsorgane sich nicht nur auf kleine Delikte stürzen, unter Umständen sogar nur, um ihre Aufklärungsquote zu erhöhen, aber andererseits die Ermittlung schwerer Verbrechen oder komplizierter Sachverhalte vernachlässigen. Er muß aber auch dafür sorgen, daß solche Fälle ermittelt werden, die nur scheinbar von geringfügiger Bedeutung sind, in Wirklichkeit aber unmittelbar die Interessen und Rechte jedes einzelnen Bürgers berühren. In der Vergangenheit ist es nicht selten im Anschluß an Justizveranstaltungen vorgekommen, daß Arbeiter die Frage stellten, was sie tun sollten, um weitere Eingriffe in ihr persönliches Eigentum abzuwenden. Bei ihnen waren Kellerdiebstähle, Kleinviehdiebstähle u. ä. vorgekommen. Auf den Hinweis, Anzeige zu erstatten, erwiderten sie oftmals resigniert, sie hätten bereits Anzeige erstattet, von der Volkspolizei ließe sich aber niemand sehen, offenbar habe sie andere, ihr wichtiger erscheinende Aufgaben zu erfüllen. Der Schutz des

persönlichen Eigentums unserer Bürger ist eine wichtige Aufgabe, die nicht vernachlässigt werden darf. Besonders Arbeiter werden manchmal von einem geringfügig erscheinenden Verlust schwer getroffen. Sie müssen spüren, daß unser Staat sie davor schützt. Dabei ist es durchaus nicht erforderlich, in geringfügigen Sachen den Täter immer zu bestrafen. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß der Bürger in den meisten Fällen einen Herausgabeanspruch oder einen Anspruch auf Schadensersatz allein deshalb nicht geltend machen kann, weil ihm ohne Hilfe der staatlichen Untersuchungsorgane die Feststellung des Täters nicht möglich ist. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Organe der Volkspolizei ist nicht nur von der strafrechtlichen Seite her von unmittelbarer Bedeutung für die Festigung der Gesetzlichkeit, sie festigt die Gesetzlichkeit auch dadurch, daß die Bürger den Schutz ihrer Interessen als Ausdruck der Tätigkeit des Arbeiter- und Bauern-Staates erkennen und ihrerseits bewußt und freiwillig die sich aus unseren Gesetzen ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Rahmenarbeitsplan der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR für das III. Quartal 1956

Die gesamte staatsanwaltschaftliche Tätigkeit steht im Zeichen der Lehren des XX. Parteitages der KPdSU und der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Perspektiven des 2. Fünfjahrplans und der Berliner Konferenz der Staatsanwälte und Richter.

Hiervon ausgehend, müssen wir die breite Entfaltung der Demokratie, die Betonung der erzieherischen Rolle von Staat und Recht in der Deutschen Demokratischen Republik und die uneingeschränkte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Mittelpunkt unserer Arbeit stellen.

Es ist mehr als bisher die Rolle des Staatsanwalts als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit und als Helfer der Werktätigen herauszustellen und die in den Köpfen unserer Menschen teilweise noch bestehende kapitalistische Denkweise über den „Staatsanwalt vergangener Zeiten“ durch systematische Aufklärungsarbeit zu beseitigen. Die Arbeit muß weiterhin dadurch gekennzeichnet sein, daß jede Entscheidung und jedes Auftreten des Staatsanwalts in der Öffentlichkeit der Hebung des sozialistischen Rechtsbewußtseins unserer Werktätigen dient.

Der Staatsanwalt muß sich in seiner Tätigkeit von dem Grundgedanken leiten lassen, daß er von den Werktätigen lernen kann und muß, daß er ihren Signalen Beachtung schenken, aber auch täglich bereit und fähig sein muß, die Werktätigen zu lehren, sie von dem zu überzeugen, was wir wollen, und ihre Bereitschaft zu erreichen, nicht nur unsere Maßnahmen zu billigen, sondern an deren Lösung freiwillig und aktiv mitzuwirken. Schließlich kommt es darauf an, die Wachsamkeit der Werktätigen zu schärfen und ihre Teilnahme am Kampf gegen Verbrechen zu erreichen. Wir dürfen in unserer Arbeit nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, daß unsere Straforgane auf alle Angriffe der Feinde nach wie vor mit entsprechenden Mitteln antworten werden.

Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise erhalten in diesem Rahmenarbeitsplan eine große Zahl von Anregungen für die praktische Arbeit im dritten Quartal. In der Zahl der hier angeführten Aufgaben zeigt sich der große Umfang unserer Arbeit und die Fülle der Möglichkeiten und Methoden, auf unsere Staatsbürger positiv einzuwirken. Den Bezirks- und Kreisstaatsanwälten obliegt es nunmehr, entsprechend den in ihren Tätigkeitsbereichen stehenden Problemen ihren Arbeitsplan auf der Grundlage der Komplexaufgabe:

Entfaltung der Demokratie und Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen, strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechte der Bürger

zu konkretisieren. Dabei wird keineswegs gefordert, daß sämtliche nachfolgend angeführten Aufgaben über-

nommen werden. Die im konkretisierten Arbeitsplan übernommenen Aufgaben müssen aber durchgeführt werden.

I

Entfaltung der Demokratie und Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen durch die Arbeit der Staatsanwaltschaft

1. Engste Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen, Verankerung der staatsanwaltschaftlichen Hauptaufgaben in den Arbeitsplänen der Kommissionen und Unterstützung der Kommissionen durch Zurverfügungstellung von geeigneten Arbeitsunterlagen.

So sollen sich z. B. die ständige Kommission für Volkspolizei und Justiz mit Fragen der Jugendkriminalität, die Kommission für Arbeit und die Kommission für die örtliche Industrie und Landwirtschaft mit der Tätigkeit der Konfliktkommissionen, ihrer Zusammensetzung, mit der Neubildung von Konfliktkommissionen auch in Privatbetrieben und in Betrieben mit weniger als 200 Beschäftigten befassen. Außerdem sollen auch Fragen der Gesetzespropaganda behandelt werden.

2. Berichte der Staatsanwälte vor den Volksvertretungen z. B. über Entwicklung der Kriminalität, Fragen des Arbeitsrechts, Schutz des Volkseigentums, Rolle des Handels bei Garantieverprechen; ferner Analysen über Beschwerden und Einsprüche, die mit der Arbeit der örtlichen Staatsorgane in Zusammenhang stehen. Volksvertreter sollen Hinweise geben und solche erhalten, z. B. darüber, wie sie das Volkseigentum schützen oder was zu dessen Schutz getan werden muß. ES versteht sich von selbst, daß alle Berichte und Empfehlungen auf die örtliche Situation abgestellt sein müssen.

3. An Stelle formaler Sprechstunden regelmäßige Besuche der volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe und Herstellung eines engen Vertrauensverhältnisses zu den Werktätigen. Aufteilung dieser Betriebe unter die Staatsanwälte und Bearbeitung aller Vorgänge in diesen Betrieben durch den betreffenden Staatsanwalt; Teilnahme an ökonomischen Konferenzen und Produktionsberatungen; Beratungen über Betriebsstörungen; engste Zusammenarbeit mit den Werktätigen und ihre Heranziehung bei der Aufklärung solcher Störungen.

4. Stärkere Ausnutzung der örtlichen Presse, der Betriebs- und Dorf Zeitungen; Hinweise auf örtliche Schwerpunkte z. B. in der Kriminalität und Vorschläge, wie die Öffentlichkeit am Kampf gegen die Kriminalität teilnehmen kann und soll. Anstelle allgemeiner Berichte Entwicklung einer systematischen Rechtspropaganda, Vermehrung der Kenntnisse der Werktätigen über neue Gesetze und Entwicklung ihres Rechtsbewußtseins.